

Hessen im Kampf gegen die geistlichen Gerichte am Vorabend der Reformation

Ein Streit um die Kapelle St. Jakob bei Witzenhausen 1513/14

Von Albrecht Eckhardt

Obwohl Witzenhausen seit 1264 endgültig zu Hessen gehörte, unterstand es kirchlich bis zur Reformation dem eichsfeldischen Archidiakonat Heiligenstadt. In der Stadt befinden sich die Pfarrkirche und das 1291 gegründete Wilhelmitenkloster. Außerhalb der Mauern erbauten die Witzenhäuser eine Reihe von Kapellen. Nur St. Michael vor dem Walburger Tor mit seinem zierlichen spätgotischen Türmchen ist heute noch erhalten. Die Annenkapelle in den Weinbergen wurde leider vor wenigen Jahren abgebrochen. An die anderen Kapellen erinnern nur noch Ortsbezeichnungen. So verdanken der Johannisberg einer Johanniskapelle und der St. Jakob am Schützenhof der Jakobskapelle ihren Namen. Sie hat an dem bis heute durch seine mächtigen Linden gekennzeichneten Platz hoch über der Ermschwerder Straße vor dem Ermschwerder Tor gestanden.

Über ihre Schicksale wissen wir nur sehr wenig. In den „Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Witzenhausen“ heißt es mit Verweis auf eine Urkunde von 1514, die Kapelle habe in diesem Jahr noch bestanden¹. In der als Regest gedruckten Urkunde bedachte die Witzenhäuser Bürgerin Else Murrichs am 8. Januar unter anderen auch die Messe in „Sanct Jacob“ vor der Stadt mit einem halben Gulden².

Die nächste Nachricht stammt aus dem Jahr 1711: *„Eine Capelle vor dem Ermschwertherthor zu St. Jacob, davor (!) nicht das geringste mehr zu sehen ist, als das der Orth noch also genant wirdt.“* 1741 wird berichtet, es *„soll in vorigen Zeiten eine Capelle aufm Sanct Jacob dem Angeben nach gestanden haben“*³. Man wußte also schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts über sie nichts Genaues mehr. Spätestens im 30jährigen Krieg, der Witzenhausen verheerende Verwüstungen brachte, wird sie zerstört worden sein. Zu dem Bericht von 1741 verweist der Herausgeber auf eine Urkunde des Pfarrarchivs Witzenhausen von 1427.

Am 27. Dezember 1427 fertigte der kaiserliche Notar Johannes Kahyn bzw. Kahim aus Witzenhausen im Hause des Bürgers Lotze Schmid zu Witzenhausen und in Gegenwart der als Zeugen fungierenden Bürger Johannes Wenterod, Konrad Eichenberg, Herden Jordan und Kon-

1 Bearb. K. A. ECKHARDT (1954) LXV (VHKH. 13, 4).

2 A. HUYSKENS, Die Klöster der Landschaft an der Werra... (1916) 661 Nr. 1638 (VHKH. 9, 1).

3 K. A. ECKHARDT, Bausteine zur Witzenhäuser Chronik 1 (1953) 33, 40 (Schriften des Witzenhäuser Bürgervereins 3).

rad Lodewici genannt Schmid ein Notariatsinstrument folgenden Inhalts aus: Vor ihm und den genannten Zeugen seien Herr Johann Fabri genannt Lotzen, Priester des Mainzer Bistums, Johannes Alikén, Ratsmann zu Witzenhausen, und die dortigen Bürger Konrad Clingelbil, Hermann Eichenberg, Konrad Husherthune, Heinrich Lodewici⁴, Hermann Eberhardi, Heinrich Zingel und Konrad Heinrich als Vorsteher der Jakobskapelle erschienen und hätten ihn gebeten, über ihre Aussage ein oder mehrere Notariatsinstrumente zu erstellen. Sie hätten von ihren Eltern und den Alten gehört, vor Jahren habe eine Kapelle oder Kirche außerhalb der Mauern vor dem Ermschwerder Tor zur Ehre des Apostels Jakob gestanden. Sie sei eine Tochter der Witzenhäuser Pfarrkirche gewesen. Die zur Kapelle gehörigen Bücher und anderen Geräte befänden sich noch in der Pfarrkirche. Die Kapelle aber sei im Krieg („von orloges wegen“) vergangen und zerstört worden. Das wüßten noch viele Lebende. Nun hätten viele fromme Menschen mit dem Neubau der Kapelle zur Ehre St. Jakobs begonnen, was in der ganzen Stadt und vielen anderen frommen Leuten bekannt sei⁵.

Zu welchem Zweck diese Urkunde ausgestellt wurde, wissen wir nicht. Vielleicht hing es mit der bevorstehenden Weihung zusammen. Die alte Kapelle war einem Krieg zum Opfer gefallen. Nach den Erklärungen der Witzenhäuser muß das mindestens ein Menschenalter her gewesen sein. Wir haben also den Krieg im späten 14. Jahrhundert zu suchen. Es wird sich wohl um die heftigen Fehden mit Landgraf Hermann in der Mitte der 1380er Jahre gehandelt haben. 1427 wurde bereits die zweite Jakobskapelle gebaut, sicherlich im spätgotischen Stil.

Dieser Bericht wird nun durch einen von mir im Staatsarchiv Marburg⁶ entdeckten Schriftwechsel aus den Jahren 1513/14 auf willkommene Weise ergänzt. Er ist zugleich für die allgemeine hessische Geschichte von nicht geringer Bedeutung.

Eigentlich hatte es ziemlich harmlos begonnen. Am Osterfest 1513 wollte der Priester Heinrich Wischmann, damals schon Pfarrer in Kleinschneen bei Göttingen, in der Jakobskapelle eine Messe halten. Die beiden Heiligenmeister oder Alterleute, d. h. der Kapellenvorstand, Konrad Grefe und Hans Husforthone, aber sperren ihm die Kapelle vor

4 Mein Vater macht darauf aufmerksam, „daß die Verhandlung im Hause des Lotze Schmid stattfand, daß als Zeuge anwesend war Konrad Lodewici genannt Schmid, daß zu den Vorstehern der Kapelle gehörten der Priester Mainzer Bistums Johann Fabri [= Schmid] genannt Lotzen und der Witzenhäuser Bürger Heinrich Lodewici. Man wird also wohl vermuten dürfen, daß die Familie bei der Stiftung der Kapelle eine bedeutende Rolle gespielt hat“.

5 STAM, Dep. Pfarrarchiv Witzenhausen.

6 STAM Best. 257 Samthofgericht Marburg, ungeordnete Akten Pak. 1 (am Schluß des Bestandes, Lagerung 2 A / 4 / 1; 34 Bl.).

der Nase zu, hinderten ihn am Messelesen und weigerten sich, ihm die zur Kapellenpfründe gehörigen Zinsurkunden auszuliefern.

Wie war es dazu gekommen? Wischemann hatte sich vom Mainzer Erzbischof die Kapelle und Kommende verleihen lassen und darauf sich in ihren Besitz setzen wollen. Die Alterleute aber behaupteten, bisher hätten sie nach ihrem Gutdünken einen Priester mit dem Messelesen betrauen dürfen. Schließlich sei die Kapelle von ihren Vorfahren und der Nachbarschaft der Ermschwerder Straße erbaut und mit Zinsen dotiert worden. Der Erzbischof habe kein Recht, die Priesterstelle zu vergeben. Zudem sahen sie Wischemann für ungeeignet an. Der Priester besaß nämlich noch eine andere Pfründe in Witzenhausen, eine Vikarie am Katharinenaltar in der Liebfrauenpfarrkirche. Die Witzenhäuser aber behaupteten, er habe diese Pfründe schlecht verwaltet und heruntergewirtschaftet. Wenn er jetzt auch noch die Jakobskapelle zu versehen habe, sei zu befürchten, daß er auch dieser schade.

Während Wischemann vor dem geistlichen Gericht des Offizials in Heiligenstadt gegen die Alterleute Klage erhob, wandten diese sich mit Bitte um Hilfe an das Regiment in Kassel. Das Regiment war von den Landständen nach dem Tod des Landgrafen Wilhelm II. 1509 gegen die Witwe Anna eingesetzt worden und führte für den jungen Landgrafen Philipp die Regentschaft unter Führung Ludwigs v. Boyneburg. Er nannte sich selbst „Landhofmeister und andere Mitregenten des Fürstentums zu Hessen“. Mit seinen Kanzleien in Kassel und Marburg fungierte es zugleich als gerichtliche Appellationsinstanz. Durch die häufigen Reisen der leitenden Männer zwischen Kassel und Marburg verzögerten sich nicht selten die Entscheidungen. Es konnte sogar vorkommen, daß ein Teil der Regenten in Kassel blieb, während der übrige mit dem Hofstaat nach Marburg zog. Nach der Rückkehr geschah es bisweilen, daß Anordnungen des einen Teils durch die Gesamtheit abgeändert wurden oder daß das Regiment als ganzes nicht richtig von den in der Zwischenzeit gefällten Entscheidungen unterrichtet wurde⁷.

Die Verquickung von gerichtlichen und Verwaltungsfunktionen wird in dem Streit um die Kapelle sehr deutlich. Offensichtlich hatte das Regiment an den Priester geschrieben und ihn zur Rede gestellt. Das erste erhaltene Schreiben ist Wischemanns Antwort vom 26. April. Gegen den Vorwurf, er habe seine Pfründe schlecht verwaltet, setzt er sich zur Wehr. Wäre diese vor 50 oder 60 Jahren — als er noch gar nicht lebte — gewissenhafter geführt worden, stünde es jetzt besser um sie. Bei seiner Ankunft vor 30 Jahren⁸

⁷ Vgl. hierzu auch L. ZIMMERMANN, Der Ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV. 1 (1933) 69 (VHKH. 17, 1).

⁸ Er stammt aus der Witzenhäuser Familie Wischemann oder Wischemann. Heinrich dürfte mit dem 1499 in Witzenhausen genannten Herrn Heinrich, Sohn des Stadtschreibers und Bürgermeisters Helmbrecht, W., und mit dem 1504 als Zeuge in Heiligenstadt fungierenden Priester Heinrich W. identisch sein, vgl. HUYSKENS 651 Nr. 1616 und 73 f. Nr. 178/79.

habe indessen die Ausstattung der Vikarie nur 6 Gulden betragen, und nur seiner Müh' und Arbeit sei es zu verdanken, daß der Besitz an Zinsen, Pfand und Gütern auf das Doppelte gestiegen sei.

Die Regenten entgegneten am 11. Mai sehr bestimmt, WISCHEMANN habe scharf geschrieben, und sie hätten es nicht nötig, sich von ihm über den Sachverhalt aufklären zu lassen. Daß der Erzbischof kein Recht zu seinem Schritt gehabt habe, sei doch offensichtlich. Allein die Alterleute seien berechtigt, über den Gottesdienst usw. nach ihrem Gefallen zu befinden, da sie keinen Patron hätten. Wischemann solle von seinem Unternehmen ablassen und die Untertanen in Witzenhausen nicht mit dem Bann beschweren. Statt jener Bezeichnung wurde damals auch gerne das Wort „Arme“ gebraucht. Es bedeutete einerseits mittellose Leute, die sich nicht selbst helfen konnten, andererseits dasselbe wie Untertanen.

Das Regiment intervenierte auch bei dem Heiligenstädter Offizial, dem Kanoniker Konrad Hamel, und erreichte am 8. Juni dessen Zusage, er wolle die Angelegenheit unparteiisch entscheiden. Hamel riet den Witzenhäusern, sich bei einem Rechtsgelehrten zu erkundigen und sich von ihm beraten zu lassen.

Die Alterleute hatten sofort eingesehen, daß sie allein gegen das geistliche Gericht nichts ausrichten konnten, zumal sie als biedere Bürger nicht im kanonischen Recht bewandert waren. So war es für sie das einzig richtige, das Regiment mit ihrer Verteidigung zu betrauen. Dieses maß der Angelegenheit so viel Bedeutung zu, daß es eine rege Aktivität entfaltete. Den Regenten war klar geworden, daß es sich nicht um einen Bagatellfall handelte, sondern hier um wichtige staatsrechtliche Fragen ging.

Seit langem nämlich lag Hessen mit Kurmainz wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit im Streit. Die geistlichen Richter waren seit alters für alle Streitigkeiten zuständig „in denen eine kirchliche Einrichtung oder ein Angehöriger des Klerus Partei war oder in denen das Recht von einem weltlichen Gericht verweigert worden war“⁹. Längst aber war nicht mehr der Erzbischof als Diözesanbischof alleiniger Herr über die geistlichen Gerichte. Vielmehr hatten die Archidiakone mit ihren Offizialen ein konkurrierendes Gerichtswesen aufgebaut. Soweit Hessen zur Erzdiözese Mainz gehörte, befand es sich im Einflußbereich der Archidiakone von St. Stephan in Mainz mit dem Offizial in Amöneburg, von St. Peter in Fritzlar und von St. Martin in Heiligenstadt. Als Kampfmittel gegen die Offizialatsgerichte gebrauchten die Mainzer Erzbischöfe seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts ständige Kommissare, die sie auf Kosten der Archidiakone mit immer größeren Gerichtskompetenzen ausstatteten¹⁰. Seit dem 13. Jahrhundert mußten die Erzbischöfe

⁹ W. HEINEMEYER, Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation → Hess. Jahrbuch f. Landesgesch., 6, 1956, 144 f.

¹⁰ HEINEMEYER 145; W. CLASSEN, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter... (1929) 9–22, vor allem 21 (Schriften des Instituts f. geschichtl. Landeskunde von Hessen u. Nassau 8).

sozusagen einen „Zweifrontenkrieg“ gegen die weltlichen Herren, hier die Landgrafen von Hessen, wie auch gegen die Archidiakone und ihre Offiziale führen¹¹.

In Hessen hatte zum weiteren Ausbau des Gerichtswesens Landgraf Wilhelm III. von der Marburger Linie 1497 eine Gerichtsordnung erlassen. Drei Jahre später wurde unter seinem Vetter Wilhelm II. das Marburger Hofgericht gegründet, und sofort untersagte man den Untertanen, bei weltlichen oder geistlichen Gerichten außerhalb Hessens zu klagen. Wenn auch der Vertrag mit Kurmainz von 1502 noch einmal ausdrücklich das Recht des Rekurses an das geistliche Gericht bestätigte, so wurde doch seit der Jahrhundertwende der Einfluß der geistlichen Gerichte immer stärker zurückgedrängt. Erzbischof Albrecht hat allerdings in den Wirren der hessischen Vormundschaftszeit 1516 nochmals versucht, die Gerichtsbarkeit auf weltliche Personen und Sachen auszudehnen. Er hatte aber keinen Erfolg. Mit der Einführung der Reformation durch die Homberger Synode von 1526 wurde die Macht der geistlichen Gerichte endgültig gebrochen. Zwei Jahre später verzichtete der Erzbischof im Vertrag von Hitzkirchen auf die geistliche Jurisdiktion in den den hessischen Landgrafen und den Kurfürsten von Sachsen unterstehenden und zum Gebiet seiner Erzdiözese gehörenden Territorien¹².

Verfolgen wir nun die Auseinandersetzungen des Jahres 1513 weiter, so finden wir uns mitten in der Zeit dieses Machtkampfes zwischen weltlichem Staat und geistlichem Gericht.

Formal war Wischemann durchaus im Recht, vor dem Offizial in Heiligenstadt Klage zu erheben. Andererseits mußten die Witzenhäuser und das Regiment befürchten, daß der Offizial in Wischemanns Sinne entschied, obwohl dieser materiell im Unrecht zu sein schien. Es ist wahrscheinlich, daß der Handel den Regenten gelegen kam, spielte er ihnen doch einen wirkungsvollen Hebel in die Hand, mit dem sich die Macht der Geistlichen aus den Angeln heben lassen könnte. Jedenfalls ließen sie kein Mittel außer Acht.

Anfang Juni schrieben die Kasseler an Bürgermeister und Rat in G ö t t i n - g e n , berichteten kurz über den Sachverhalt und ersuchten sie, Wischemann zum Ablassen aufzufordern, andernfalls ihm in ihrer Stadt und überall in ihrem Gericht und ihrer Obrigkeit „keins enthaltens“ zu gestatten. Die Göttinger wandten zwar ein, Wischemann sei Geistlicher und ihnen nicht unterstellt, sie versprachen aber Amtshilfe. Am 18. Juni schickte Göttingen Wischemanns Antwort nach Kassel und bot weitere Dienste an. Dem Pfarrer war dieser Vorstoß äußerst ungelegen gekommen. Er rechtfertigte sich ausführlich. Die Kapelle sei als geistliches Lehen mehrmals vertauscht worden, unter anderem gegen eine Vikarie im Martinsstift zu Heiligenstadt und mit dem jetzigen Pfarrer gegen die Pfarrkirche in Witzenhausen. Nach dem Tod des letzten

11 HEINEMEYER 145.

12 aaO. 148–151; W. SOHM, Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526–1555. 1957², hg. G. FRANZ 13 f. und 67 f. (Urkundl. Quell. zur hess. Reformationsgeschichte = VHKH. 11, 1).

Kapelleninhabers Wedekind C a s p e r sei sie dem Erzbischof übertragen worden. Daraus erkläre sich die Leihe. Die Alterleute hätten dem Regiment darüber nicht richtig berichtet. Die bisherigen Inhaber hätten die Kapelle dauernd in geistlicher Leihe innegehabt. Dagegen wollten die Alterleute sie wieder weltlich machen. Wegen dieser Injurien habe er sie vor den Offizial zitiert, und dort könne das Regiment seinetwegen Gegenklage erheben. Er habe keine Ursache gegeben, daß Göttingen ihn aus der Stadt Gerichten und Obrigkeiten von seinen geistlich gefreiten Pfarrlehen, Wohnungen und Gütern wie einen Übeltäter verweise. Sollte das aber dennoch geschehen, so werde er bei den Exekutoren der vom König allen Geistlichen des Mainzer Sprengels gegebenen Privilegien¹³ Zuflucht suchen.

Dieses Risiko scheint der Göttinger Rat nicht eingegangen zu sein. Jedenfalls hören wir von keinen weiteren Aktionen der Stadt. Immerhin werden aus Wischemanns Schreiben einige Gesichtspunkte deutlicher.

Am 22. Juni sandte der Offizial die gerichtliche Ladung nach Witzenhausen. Als Begründung gab er unter anderem an, Wedekind F e r k e a l i a s K e r n h o f f (hier ist also ein anderer Familienname als in dem Schreiben von Wischemann angegeben) habe die Jakobskapelle, die ein *beneficium* sei, gegen die Pfarrkirche eingetauscht und viele Jahre bis zu seinem neulich erfolgten Tod innegehabt. Als diese dann vakant war, sei sie Wischemann von Erzbischof Uriel verliehen worden. Die Heiligenmeister aber hätten den Priester nicht zugelassen.

Das Regiment beauftragte daraufhin einen Juristen mit einem Rechtsgutachten. Dessen Vorschläge sind in einem undatierten und unsignierten Schriftstück überliefert. Der Schreiber, vermutlich der Kanzler oder einer der juristisch gebildeten Räte, äußert die Befürchtung, daß die Witzenhäuser mit dem Bann belegt werden könnten. Es sei daher ratsam, sich durch einen bevollmächtigten Anwalt in Heiligenstadt vertreten zu lassen. Das Regiment solle dem Heiligenstädter Richter schreiben, es verlange Kopien der Anklageschrift und eine angemessene Frist zur Beantwortung. Er, der Gutachter, wolle dann eine Gegenschrift verfassen. Außerdem habe der Kläger Beweise für seinen Rechtstitel vorzulegen. Die Witzenhäuser sollten sich nur dann auf eine Gerichtshandlung einlassen, wenn ihnen davon Abschriften und genügend Zeit zur Antwort und Gegenschrift gegeben würden. Außerdem solle man Wischemann mahnen, seine Pfründe in der Pfarrkirche ordentlich zu verwalten, andernfalls ihm drohen, seine Zinsen im Namen der Obrigkeit mit Gebot und Verbot zu belegen, d. h. sie zu beschlagnahmen. Das Verbot müsse aber nicht automatisch aus dem gegenwärtigen Prozeß erwachsen.

Wie wir einem Schreiben der Alterleute an das Regiment vom 18. Dezember entnehmen, sind die Witzenhäuser tatsächlich auf Befehl des Regiments in Heiligenstadt gewesen und haben sich Abschriften geben lassen, um diese dann nach Kassel weiterzuleiten. Von des Regiments Schriften hat sich Wische-

¹³ Als Reg. gedruckt u. a. bei A. ECKHARDT, Die oberhessischen Klöster 2 (1967) 226 f. Nr. 477 (VHKH. 9, 4).

mann jedoch nicht beeindrucken lassen, behauptete vielmehr, die Witzenhäuser seien „*contumax*“ geworden, d. h. hätten der gerichtlichen Ladung nicht Folge geleistet.

Und wirklich geht aus dem Rückvermerk zur ersten Ladung vom 22. Juni hervor, daß die dritte Ladung am Sonntag nach Michaelis, also am 2. Oktober, in Witzenhausen verkündet worden war. Wenn die Alterleute nicht gefolgt sind, so lag das offensichtlich an der vom Regiment verfolgten Taktik.

So war es nicht verwunderlich, daß der Offizial am 15. Oktober dem Pleban in Witzenhausen die Bannung der beiden Alterleute wegen Nichterscheins vor Gericht mitteilte und ihm befahl, diese öffentlich zu verkünden. Am selben Tag lud er die Witzenhäuser Bürger Hans K e m p e junior, Albrecht Gerstenberg, Michael Gunter, Bartholomäus Fischer, Magister Heinrich den Meler, Klaus Ziegeler, Barthold Husforthone, Heinz Sieffert, Heinrich Ferke, Konrad Husforthone, Konrad Folland, Dietrich den Wegener, Dietrich Lotze, Hans Helmbrecht, Tile Moller, Martin Fogkental, Hans Hudemecher und Heinrich Sibelshusen wegen Injurien (d. h. wohl Verleumdung bzw. üble Nachrede) gegen Wischemann vor sein Gericht. Wie wir aus einem späteren Schreiben erfahren, hatten sie öffentlich erklärt, Wischemann habe seine Pfründe in der Pfarrkirche schlecht verwaltet und verringert. Das war ja schon früher als eine der Hauptbeschuldigungen gegen ihn angeführt worden. Beide Schreiben verkündete der Witzenhäuser Vizepleban am 30. Oktober. Die Bannung bedeutete für die Witzenhäuser keine geringe Gefahr. Sofort machten sich der Schultheiß und einige bevollmächtigte Ratsleute nach Kassel auf und wurden beim Regiment vorstellig. Den Alterleuten und der Kapelle, so sagten sie, drohe großer Schaden, wenn das Regiment nicht bald etwas unternehme.

Das Regiment holte unverzüglich zum Gegenschlag aus. Noch am 30. Oktober schrieb es an Erzbischof Uriel und unterrichtete ihn über den Fall. Die Kapelle sei in vergangener Zeit von der Nachbarschaft der Ermschwerder Straße erbaut und allmählich soweit dotiert worden, daß die Heiligenmeister davon wöchentlich eine Messe halten lassen könnten. Darüber hätten sie vom Kommissar in Heiligenstadt eine in Kopie beigelegte [jetzt leider verlorene] Urkunde erlangt. Wischemann habe sich vom Erzbischof widerrechtlich beileihen und investieren lassen und die Zinsbriefe gefordert. Als diese ihm aus den beschriebenen Gründen, und weil er seine Vikarie in der Pfarrkirche schlecht geführt habe, verweigert wurden, habe er die voreilige Bannung durch den Offizial erreicht. Hierdurch drohe den „Armen“ in Witzenhausen großer Nachteil. Dann bestreitet das Regiment dem Erzbischof das Recht der Leihung und deutet ihm an, es werde nicht weiter tatenlos zusehen, „*den dermaß mit gedult lenger nicht zu besehen sein wil und wir doch zu weyterung nicht geneigt*“. Es bittet den Mainzer Oberhirten, die Witzenhäuser aus dem Bann zu lösen und — es folgt ein sehr interessanter Passus — den Prozeß nach Fritzlar zu überweisen. Im Konzept stand ursprünglich Amöneburg oder Fritzlar, doch wurde der erste Ort wieder gestrichen. Das Regiment erklärte

sich unter dieser Voraussetzung bereit, Vertreter zur weiteren Verhandlung zu entsenden.

Hessen versuchte also, den Prozeß dem außerhalb seines Machtbereichs residierenden Offizial in Heiligenstadt entziehen und einem von ihm stärker abhängigen geistlichen Gericht übertragen zu lassen. Zwar lagen auch Amöneburg und Fritzlar auf kurmainzischem Territorium, doch waren sie im Gegensatz zu Heiligenstadt rings von hessischem Gebiet umgeben und die Offiziale vermutlich eher beeinflussbar. Wenige Tage später schrieben die Kasseler auch an den Dienstherrn des Offizials, den Heiligenstädter Propst und Kölner sowie Mainzer Domherrn [Heinrich] Reuß v. Plauen, berichteten ihm über die Angelegenheit, die Bannung der Alterleute und die gerichtliche Ladung der anderen Bürger sowie über ihr Schreiben an den Erzbischof und ersuchten ihn, seinen Offizial anzuweisen, den Bann und die Ladung solange auszusetzen, bis die Witzenhäuser sich ohne Übereilung verteidigen könnten. Während über eine Reaktion des Archidiakons nichts bekannt ist, antwortete der Erzbischof umgehend.

Am 13. November schrieb Uriel, er wisse von der Sache nichts. Es könne aber sein, daß Wischemann ihm vorgetragen habe, die Kapelle sei ein „*reale beneficium*“ und lange vakant gewesen, so daß wegen Nichtpräsentierung durch die Patrone der Pfründe die Leihung an ihn „*nach vermoge der Statuten Concilii Laterani rechtlich devolvirt und erwachsen were*“. Wischemann hätte ihn dann wohl gebeten, ihn selbst mit der Kapelle zu beleihen. Darauf könne er dem Priester, wie es seine Vorgänger in gleichen Fällen jederzeit und oft getan hätten, gemäß dem Devolutionsrecht die Kapelle übertragen haben. Das komme bei Erzbischöfen und Bischöfen dauernd vor.

In der Tat war durch das dritte Laterankonzil von 1179 für die niedrigeren Kirchenämter, soweit sie dauernde Einrichtungen waren, eine Verleihungsfrist von 6 Monaten eingeführt worden. „Die Besetzung kraft Devolutionsrechts ist die Verleihung eines kirchlichen Amtes durch den höheren Kirchenoberen in dem Fall, daß der eigentlich berechtigte kirchliche Beamte oder die sonst zu entscheidender Mitwirkung bei der Besetzung berufenen Faktoren ihres desfallsigen Rechts gar nicht oder nicht den kanonischen Bestimmungen gemäß ausüben“. Doch mußte der sonst Berechtigte von seinem Versäumnis Kunde haben. In diesem Fall ging für das eine Mal das Verleihungsrecht an den nächsthöheren Kirchenbeamten, im allgemeinen an den Bischof bzw. Erzbischof, über¹⁴. Soviel zur Erläuterung der Ausführungen des Erzbischofs.

Habe, so fährt Uriel fort, Wischemann die Wahrheit gesagt, so sei alles in Ordnung. Sei das aber nicht der Fall, so werde es sich durch das Gericht sicher klären lassen. Er selbst habe nichts anderes getan, als ihm kraft seiner ordentlichen Gewalt zustehe. Wenn er auch gerne dem Wunsch des Regiments entspräche, sei er doch nicht in der Lage, den Prozeß dem Offizial in Heili-

14 P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 3 unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1883 (1959) 103 f. und 167 ff.

genstadt fortzunehmen und auf den in Fritzlar zu übertragen, denn jener sei nicht sein Offizial, sondern der des Propstes von Heiligenstadt. Geschehe aber dem Regiment oder den Heiligenmeistern durch den Offizial Unrecht, so stehe ihnen die Appellation an den Erzbischof oder an den päpstlichen Stuhl offen.

Das Schreiben zeigt deutlich, wie beschränkt die Möglichkeiten des Erzbischofs gegenüber den Offizialen waren. So errangen die Hessen nur einen halben Erfolg. Doch war es für sie schon wichtig genug, daß der Ordinarius nicht in Abrede stellte, er könne vom Priester getäuscht worden sein. Der ganze Prozeßverlauf deutet darauf hin, das Wischemann zumindest eigenmächtig gehandelt hatte. Überraschend ist auch, daß der Inhalt der angeblichen Verleihungsurkunde nicht überliefert ist und auch nirgends ihr Ausstellungsdatum angegeben wird. Eine diesbezügliche Anfrage an das Bayerische Staatsarchiv Würzburg blieb ergebnislos.

Das nächste Schreiben, vom 18. Dezember, wirft ein etwas merkwürdiges Licht auf die Verwaltung des Regiments und bestätigt die anfangs geäußerte Behauptung, daß bisweilen bei den Regenten die linke Hand nicht gewußt zu haben scheint, was die rechte tat. Heiligenmeister und Vormünder der Jakobskapelle gaben in ihrer Antwort auf einen [nicht erhaltenen] Brief des Regiments an den Witzenhäuser Schultheißen Auskunft, der Propst von Heiligenstadt heiße Heinrich R e u ß v. P l a u e n , wohne in Mainz und sei dort auch Domherr. Das wußte das Regiment doch längst, wozu also diese Frage an den Schultheißen? Das Regiment hatte aber auch an den Gerichtsbeamten in Witzenhausen geschrieben, die ganze Handlung wäre nicht nötig gewesen, wenn die Heiligenmeister „erstlich in deme Handel nicht contumax worden weren“. Dazu bemerkten diese offensichtlich entrüstet, sie hätten die Sache, sobald sie von Wischemann in Heiligenstadt begonnen war, an das Regiment in Kassel gemeldet, was Jost v. B a u m b a c h [einem der Regenten] wohl bekannt sei. Dann folgt die schon früher mitgeteilte Äußerung, sie seien auf Befehl des Regiments in Heiligenstadt gewesen, hätten sich Abschriften der Beschuldigungen besorgt und diese den Herren des Regiments in Kassel übergeben. Wischemann habe trotz der Schriften der Kasseler weiter seine Forderungen verfochten, die Kapelle und sie in großen Schaden gebracht und behauptet, sie seien auf sein „Libell“ „contumax“ geworden. Das aber ginge über ihren Verstand. Sie riefen die Regenten als ihre Schutz- und Schirmherren an Stelle des Landgrafen an, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Würden sie vom Regiment verlassen — was sie nicht hofften, denn sie seien in der Sache wenig erfahren —, so werde ihr Widerpart alles nach seinem Willen mit ihnen handeln.

Soweit kam es zum Glück nicht. In einem undatierten Schreiben hatten Landhofmeister und Regenten den Offizial mit ausdrücklichem Hinweis auf ihr Schreiben an den Erzbischof (es muß also Mitte November gewesen sein) ersucht, den Bann auszusetzen. Schließlich seien die geistlichen Gerichte nicht zur Unterdrückung, sondern zur Beschirmung der Armen aufgekommen. Außerdem wandten sie ein weiteres Druckmittel an.

Am 20. Dezember schrieben sie an den erzbischöflichen Kommissar Johann Mechelmeshausen in Göttingen, ihr Regimentsfreund Heinrich v. Bodenhausen und seine zwei Söhne Melchior und Hans hätten ihnen berichtet, daß der Kommissar auf Ersuchen des Priesters Wischemann wegen seiner Kommande in Witzenhausen und des von denen v. Bodenhausen auf deren Einkünfte gelegten Verbots diese zum nächsten Sonnabend vor sich zitiert habe. Die v. Bodenhausen seien Angehörige des Fürstentums Hessen und unterständen dem Regiment. Der Kommissar solle daher alle, die mit Wischemann in dieser Angelegenheit zu tun hätten, nicht mit seinem Gerichtszwang beirren. Wenn er gegen sie etwas vorzubringen habe, möge er vor dem Regiment erscheinen. Sie seien nicht gewillt, die v. Bodenhausen oder andere Angehörige des Fürstentums ohne vorheriges Ansuchen bei ihnen oder ohne Rechtsverweigerung vor ein auswärtiges Gericht zitieren zu lassen, denn das sei wider des hl. Reichs Ordnung und ihnen unleidlich. Sie erboten sich, über die Angelegenheit nach Recht zu urteilen, wenn der Kommissar diese an sie verweise.

Allerdings dürfte die Auskunft des Regiments nicht ganz zutreffen. Die Gendarstellung Wischemanns vom 23. Dezember verdeutlicht, daß die v. Bodenhausen nicht etwa eine seiner Pfründen in Witzenhausen beschlagnahmt hatten, sondern die zu der seit 12–14 Jahren in seinem ungestörten Besitz befindlichen Kapelle auf dem Neuen Haus zu Gleichen (Neuen-gleichen) gehörenden Zinsen und Gefälle. Sie seien ihm auf Antrag seiner Gegner vom Gericht zu Gleichen gegen des hl. Reichs Ordnung und Recht „verboten“ worden, obwohl diese Kapelle doch nichts mit der Witzenhäuser Sache zu tun habe. Seine Not habe ihn bewogen, den Kommissar zu bitten, daß er die Kassierung des Verbots erwirke. Im weiteren bietet Wischemann an, falls das Verbot aufgehoben und ihm sicheres Geleit zugesichert werde, zur Klärung der Witzenhäuser Angelegenheit in der Zeit bis Mariae Lichtmeß (= 2. Februar) selbst vor dem Regiment zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten zu schicken, obwohl er, wie er bitter anmerkt, Geistlicher sei und es sich in der Hauptsache um Geistliches handele, er also nicht dazu verpflichtet sei. Wenn er aber von seinem ordentlichen geistlichen Richter an ein weltliches Gericht gewiesen werde, so wolle er Folge leisten. Aus den Worten spricht eine tiefe Resignation. Die Bannung hatte offensichtlich nicht den erhofften Erfolg gebracht. Vielmehr senkte sich die Waage immer stärker zugunsten der weltlichen Partei.

So verwundert es auch nicht, daß der Heiligenstädter Offizial mit Einverständnis Wischemanns am 23. Dezember in getrennten Schreiben an die Witzenhäuser und an das Regiment den Bann unter der Bedingung suspendierte, daß bis Lichtmeß eine Verhandlung vor dem Regiment angesetzt und Wischemann dazu freies Geleit zugesichert werde. Die Witzenhäuser leiteten das an sie ergangene Schreiben am 26. Dezember nach Kassel weiter, und am folgenden Tag schickte Heinrich v. Bodenhausen auch die Antwort Wischemanns und des Göttinger Kommissars. V. Bodenhausen hatte das Einlenken des Priesters wohl bemerkt, lasse sich dieser doch „vast milder gebeth“

vernehmen. Er riet daher, bald ein Verhör anzusetzen, damit keine weiteren Kosten entstünden.

Wann die Verhandlung stattgefunden hat, geht aus den Akten nicht hervor. Doch zitierte das Regiment Anfang Februar 1514 die Witzenhäuser für den 9. Februar erneut nach Kassel, da, wie sie wüßten, auf dem kürzlich gehaltenen Gerichtstag in Kassel nichts „*verfenglichs*“ mit Herrn Heinrich Wischemann habe gehandelt werden können. Zu dem neuen Termin erschienen die Kapellenvorsteher auf der Kanzlei in Kassel und legten nochmals ihren Standpunkt dar. Neu ist darin die Mitteilung, daß sie inzwischen einen Priester für zwei wöchentliche Messen angestellt hatten. Sie verwiesen abermals auf ihr Recht und das Schreiben des Erzbischofs. Dazu erklärten sie, mit Wischemann nichts zu tun haben zu wollen. Sie hatten gehofft, Wischemann würde sich mit dem auf dem letzten Verhandlungstag gefällten Spruch zufrieden geben und sie und ihre Kapelle vor weiteren Mühen und Kosten bewahren. Sie baten das Regiment, dafür zu sorgen, daß sie ihr Recht behielten und den Schaden, der sich auf mehr als 20 Gulden belaufe, erstattet bekämen.

Damit bricht der Schriftwechsel ab. Wie die Sache ausgegangen ist, wissen wir nicht. Doch läßt sich vermuten, daß ein Vergleich getroffen wurde. Die Witzenhäuser scheinen im Besitz der Kapelle geblieben zu sein. Das Regiment aber wurde kurz darauf von der tatkräftigen Landgräfin-Witwe Anna gestürzt.

Ziehen wir das Fazit: Es läßt sich wohl behaupten, daß die weltliche Macht sich in diesem Fall gegenüber den geistlichen Gerichten durchgesetzt hat. Allerdings war die Position des Priesters auch äußerst schwach gewesen. Andererseits hatte das Regiment durchaus klug operiert und sich anscheinend auch nicht vor fragwürdigen Praktiken gescheut. Wischemanns Wunsch nach freiem Geleit ist bezeichnend. Offensichtlich befürchtete er eine Gefangennahme.

Nicht zuletzt wird die Vielzahl miteinander konkurrierender Gerichtsinstitutionen geistlichen wie auch weltlichen Charakters durch das angeführte Beispiel sehr deutlich.